

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a0ba256-88fe-3521-a99a-ceb3cf821f73>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 636 BGB - Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen der [§§ 281 Abs. 2](#) und [323 Abs. 2](#) bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß [§ 635 Abs. 3](#) verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

